



HVBG

HVBG-Info 10/1985 vom 23.05.1985, S. 0004 - 0010, DOK 143.27/017-BSG

**Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen gemäß § 50 Abs. 1
SGB X im RV-Bereich - Anwendung des alten oder neuen Rechts -
BSG-Urteil vom 21.02.1985 - 4 RJ 103/83**

Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen gemäß § 50
Abs. 1 SGB X im RV-Bereich - Anwendung des alten oder neuen
Rechts;

hier: BSG-Urteil vom 21.02.1985 - 4 RJ 103/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 21.02.1985 - 4 RJ 103/83 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Rückforderungsbescheid - Anwendung alten oder neuen Rechts:

1. Die wörtliche Anwendung des SGB X ergibt, daß ein nach dem 31.12.1980 erlassener Rückforderungsbescheid nach § 50 Abs. 1 SGB X zu beurteilen ist, weil die bisher anzuwendende Vorschrift des § 1301 S. 2 RVO mit dem 31.12.1980 gestrichen worden ist. Die Überleitungsvorschriften des Art. 2 §§ 37 Abs. 1 und 40 Abs. 2 SGB X ändern daran nichts. Hier besteht jedoch eine Gesetzeslücke, die zu schließen ist. Nach dem Plan des Gesetzes ist bei der Rückforderung von Sozialleistungen der Leistungsempfänger in doppelter Hinsicht zu schützen: War er an der Überzahlung schuldlos oder ist die Rückforderung wegen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vertretbar, dann muß es bei der Überzahlung verbleiben. Dieser Gedanke war nach altem Recht erst bei Erlaß des Rückforderungsbescheides (§ 1301 S. 2 RVO), er ist nach neuem Recht schon bei Erlaß des Aufhebungsbescheides (§§ 45 ff. SGB X i.V.m. § 76 SGB IV) zu berücksichtigen. Der Fall, daß der Aufhebungsbescheid vor 1980, also ohne die erforderliche Prüfung, der Rückforderungsbescheid dagegen nach 1980, also wiederum ohne eine solche Prüfung erlassen wird, ist weder im SGB X noch in den Überleitungsvorschriften behandelt. Es war aber mit Sicherheit nicht die Absicht des Gesetzgebers, die verhältnismäßig kleine Gruppe von Leistungsempfängern, gegen die Bescheide dieser Art erlassen wurden, ungeschützt zu lassen.
2. Von den beiden Möglichkeiten, die Lücke zu schließen, entweder die vollständige Anwendung des alten oder die vollständige Anwendung des neuen Rechts, ist die erstere, weil dem Grundgedanken des Art. 2 § 40 Abs. 2 SGB X nähere, zu wählen.